

SATZUNG

des Brandenburger Karnevals-Club „BKC“ e.V. 1964 als gemeinnütziger Verein

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 26.03.1965 gegründete Verein trägt den Namen Brandenburger Karnevals-Club „BKC“ e.V. 1964 (nachfolgend Verein genannt). Die Vereinsfarben sind Blau- Weiß- Grün- Gold. Der Gruß des Vereins lautet „Heveller- Helau!“ Das Vereinsheft ist der "Narrenspiegel". Es erscheint vierteljährlich.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Narrenhaus am Wiesenweg 23, in 14776 Brandenburg an der Havel und ist bei dem Amtsgericht Brandenburg im Vereinsregister eingetragen. Die Mindestmitgliederzahl beträgt 15 Personen.
3. Zweck des Vereins ist
 - unabhängig von politischen Parteien und Bewegungen zu sein,
 - die Erhaltung und Pflege des Havelländer Karnevals, insbesondere des Brandenburger Karnevals,
 - die Verbreitung des karnevalistischen Gedankenguts,
 - die Verbindung zu Verbänden, Vereinen und Gesellschaften mit gleichen Zielen. Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet der Verein öffentliche Karnevalssitzungen, Veranstaltungen und Umzüge und nimmt an öffentlichen u.a. Veranstaltungen teil. Ebenso betätigen sich die Mitglieder bei sportlichem und körperlichem Training.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Jahres und endet am 31.03. eines Folgejahres.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene auf schriftlichen Antrag werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Mitgliedschaftsverhältnis kommt erst mit der Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages zustande.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15.10. eines Jahres fällig und ist spätestens bis zu diesem Termin zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Einziehung im Lastschriftverfahren. Will ein Mitglied seinen Beitrag selbst auf dem Konto des Vereins einzahlen, muss hierfür eine zusätzliche durch den Verein festgelegte Gebühr entrichtet werden.
6. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und wurde deshalb schriftlich gemahnt, hat das Mitglied die entstandenen Mahnkosten zu tragen.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt

schriftlich gegenüber dem Präsidenten, der nur außerhalb der Karnevalssaison (vor dem 11.11. eines Jahres oder nach dem Aschermittwoch) möglich ist. Der Eingang der schriftlichen Erklärung ist schriftlich zu bestätigen.
 - b) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss müssen drei Viertel der Anwesenden Stimmberechtigten votieren. Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das dem Ansehen des Vereins schadet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch den Präsidenten per Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens bei dem Betroffenen erlischt dessen Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat des Vereins anzurufen.
 - c) durch Tod.

Dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied stehen keinerlei Rechte jedweder Natur, insbesondere an den für den Verein geschaffenen Werken ideeller oder materieller Art oder Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu. Leihweise übergebenes Vereinseigentum muss sofort zurückgegeben werden. Andererseits bestehen ausnahmslos Schadenersatzansprüche des Vereins.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Des Weiteren hat sie stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen. Die Versammlungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt.
- b) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen (Datum des Poststempels der Einladung). Als schriftliche Einladung gilt auch die Bekanntmachung im Narrenspiegel, wenn die Bekanntmachung die Tagesordnung enthält und der Narrenspiegel den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeht.
- c) Die Wahlen des Vorstandes, der Revisionskommission und des Ehrenrates finden alle zwei Jahre im zweiten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- d) Wahlen und Beschlüsse, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen finden bei der Auszählung keine Berücksichtigung.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Beitragsordnung.
- f) Für Satzungsänderungen oder dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
- g) Festlegungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern; dem Präsidenten, dem Verantwortlichen für Finanzen, dem Verantwortlichen für Technik, dem Verantwortlichen für Organisation und dem Verantwortlichen für die Programmgestaltung. Gleichzeitig üben mit Ausnahme des Präsidenten zwei Mitglieder des Vorstandes die Aufgaben eines Vizepräsidenten aus.

Jedes Mitglied des Vorstandes, einschließlich des Präsidenten, wird durch die Mitgliederversammlung funktionsgebunden in geheimer und direkter Wahl ~~in~~ gewählt. Im Anschluss daran findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt, in der die gewählten Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten bestimmen. Der Präsident ernennt bei Bedarf einen oder mehrere persönlichen Referenten und informiert hierüber die Mitglieder im Narrenspiegel.

Der Verein wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Zum Vorstand gehört der vom Senat gewählte Senatskanzler. Er hat im Vorstand eine beratende Stimme.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Vorstandssitzung durch den Präsidenten bestimmt.

Der Vorstand gibt sich eine Rahmenordnung und erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der die Grundlage für alle Dispositionen bildet.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu benennen und es in den Vorstand zu kooptieren. Er kann auch zur Ausübung seiner Tätigkeit weitere sachkundige Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren, die den Vorstand beraten und Empfehlungen geben können.

3. Der Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vorstandes und des Senats wird ein verdienstvolles ehemaliges aktives Mitglied durch den Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernannt.

4. Der Ehrenrat

a) Zur Schlichtung von persönlichen Differenzen, die sich aus dem karnevalistischen Leben ergeben, und bei Einspruch gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat einberufen werden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Dies geschieht in schriftlicher Form unter Darlegung des Sachverhaltes. Über den Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

b) Der Ehrenrat prüft auf Antrag des Vorstands, ob ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das dem Ansehen des Vereins schadet. Bei Vorliegen eines solchen Verhaltens kann er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds empfehlen.

Entscheidungen sind den Betroffenen und dem Präsidenten innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Über den Inhalt der Verhandlungen ist von allen Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren. Die Entscheidungen sind in jedem Fall endgültig und müssen durch den Präsidenten öffentlich gemacht werden.

5. Die Revisionskommission

Die Revisionskommission ist ein von allen Leitungen unabhängiges Kontrollorgan. Die durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählten drei Mitglieder der Revisionskommission haben die Kassenführung aller Finanzgeschäfte des Vereins zu prüfen und während des Geschäftsjahres mindestens eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Zu der im zweiten Quartal eines Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung, die keine Wahlversammlung ist, hat die Revisionskommission eine Kurzdarstellung über den Umgang mit den Finanzen zu geben. Zur Wahlversammlung erfolgt ein umfassender Revisionsbericht mit eventuellen Hinweisen oder Empfehlungen.

6. Abteilungen und Arbeits- und Programmgruppen

Der Verein besteht aus einer Tanzsportabteilung und mehreren Arbeits- und Programmgruppen. Der Tanzsportabteilung steht das nach dem Organigramm des Vereins zuständige Vorstandsmitglied als Leiter, den Arbeits- und Programmgruppen stehen nach den für sie jeweils nach dem Organigramm zuständigen Vorstandsmitglied, die jeweiligen Gruppenverantwortlichen vor.

§ 5

Der Senat

Der Senat ist ein selbständiges Gremium innerhalb des Vereins. Er ist im Vorstand durch seinen Senatskanzler vertreten. Der Senat hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern. Der Senat gibt sich eine Senatsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung.

Die Senatoren sind mit ihrer Ernennung Vereinsmitglieder ehrenhalber. Sie können darüber hinaus auf ihren Antrag auch ordentliche Mitglieder des Vereins nach Maßgabe des § 3 der Satzung werden und neben ihrem Senatsmitgliedsbeitrag den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Regelungen der Senatsordnung bleiben im Fall des Satzes 2 unberührt.

Kandidaten für den Senat müssen sich in besonderer Weise für den Karneval verdient gemacht haben. Sie müssen von drei Viertel der bei der beschließenden Senatssitzung Anwesenden gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und der Senat. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten.

Der Senat wählt vor der Mitgliederwahlversammlung aus seinen eigenen Reihen den Senatskanzler und den Senatskassenprüfer.

Darüber hinaus bestimmt der Senat die Höhe des jährlichen Beitrages der Senatsmitglieder für die Senatskasse selbst. Die Einlagen in der Senatskasse sollen der Förderung des karnevalistischen Brauchtums dienen. Die Senatskasse unterliegt nur der Verantwortung des Senats.

Die Aberkennung der Würde eines Senators kann durch den Senat mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

Der Senat hat Anspruch auf festgelegte Leistungen des Vereins.

§ 6

Haftung

Haftungsfragen richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des BGB, insofern sie nicht in der Satzung festgelegt sind.

§ 7

Auszeichnungen

Der Verein verleiht an Mitglieder und Förderer entsprechend der Rahmenordnung karnevalistische Auszeichnungen.

§ 8

Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der zu einer hierzu besonders einzuberufenden Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Kraft Satzung ist der Verein aufgelöst, wenn die Mindestmitgliederzahl aus §1 Abs.2 Satz 2 dieser Satzung unterschritten wird.

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen nach Bezahlung der Verbindlichkeiten in den Besitz der Stadt Brandenburg über, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Brandenburg, den 16.04.2005